

## **Veränderung der Fahrbahnmarkierung in der Tegernseer Landstraße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02312 der Bürgerversammlung  
des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching  
am 15.11.2018

### **Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 13976**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten  
vom 12.02.2019**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlungen des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching hat am 15.11.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um die Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die relevante Örtlichkeit in der Tegernseer Landstraße (in der Zuleitung fälschlicherweise als „Tegernseer Str.“ bezeichnet) im 17. Stadtbezirk Obergiesing-Fasangarten befindet und die Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching benachbartes Gremium ist.

Zur Information des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten ist Folgendes auszuführen:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung aus dem 18. Stadtbezirk zielt darauf ab, die im Sommer 2018 geänderte Verkehrsführung in Form einer Fahrbahnmarkierung in der Tegernseer Landstraße zwischen McGraw-Graben und Candidtunnel wieder rückgängig zu machen.

Die Änderung der bis dahin bestehenden Verkehrsführung in der Tegernseer Landstraße zwischen McGraw-Graben und Candidtunnel wurde auf dringende Empfehlung des Polizeipräsidiums München zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur Vermeidung von Verkehrsunfällen vor allem beim Spurwechsel notwendig.

Aufgrund der sehr hohen Zahl der Verkehrsunfälle im Bereich des Verflechtungsstreifens wurde eine Änderung der Verkehrsführung durch eine entsprechende Fahrbahnmarkierung als zielführend erachtet, um die Verkehrssicherheit in diesem Abschnitt des Mittleren Rings zu verbessern und das Unfallgeschehen zu minimieren.

In Vorgesprächen unter Beteiligung des Bezirksausschusses 17 Obergiesing-Fasangarten, des Polizeipräsidiums München (Polizeiinspektion 23), des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, des Baureferates und des Kreisverwaltungsreferates wurde die Änderung der Verkehrsführung miteinander vereinbart.

Im Sommer 2018 wurde im Rahmen der vorgenommenen Fahrbahnsanierung folgende Fahrbahnmarkierung angebracht:

Die linke Fahrspur der Tegernseer Landstraße in Fahrtrichtung stadteinwärts wurde zwischen Gufidauner Straße und Otterstraße (Tunnelportal) mit einer Fahrstreifenbegrenzung markiert. Sie wurde so faktisch zu einer reinen „Ringspur“.

Die rechte Fahrspur neben der „Ringspur“ wurde ab Ausgang McGraw-Graben in Höhe des Geschwindigkeitsmessgerätes mit einer einseitigen Fahrstreifenbegrenzung rechtsseitig bis in Höhe der Shell-Tankstelle markiert.

Der Fahrverkehr wird in Form einer entsprechenden Vorhinweisbeschilderung im McGraw-Graben sowie im weiteren Verlauf einer zusätzlichen Hinweistafel ab Beginn der Fahrstreifenbegrenzung mit genauer Längenangabe auf die geänderte Verkehrsführung hingewiesen und aufmerksam gemacht.

Dem Kreisverwaltungsreferat wurden seitdem keinerlei negative Auswirkungen oder Folgen im Hinblick auf ein gesteigertes Verkehrsaufkommen in der Weißenseestraße oder der Untersbergstraße durch die geänderte Verkehrsführung bekannt. Vielmehr führte sie nach derzeitigem Kenntnisstand zu einer Reduzierung der Verkehrsunfallzahlen und dadurch zu einer deutlichen Optimierung der Verkehrssicherheit.

Zur Verhinderung des seit einigen Jahren festzustellenden – allerdings nicht durch die oben ausgeführte geänderte Verkehrsführung verursachten – „Schleichverkehrs“ durch die Weißenseestraße bei Stauungen auf dem Mittleren Ring führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung derzeit eine verkehrskonzeptionelle Untersuchung zu den Auswirkungen auf die Gesamterschließung des angrenzenden Wohngebietes durch. Nähere Einzelheiten hierzu liegen dem Kreisverwaltungsreferat bis dato nicht vor.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02312 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching am 15.11.2018 kann damit aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:  
Die zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur Reduzierung von Verkehrsunfällen vorgenommene Änderung der Verkehrsführung in Form einer entsprechenden Fahrbahnmarkierung im betreffenden Abschnitt der Tegernseer Landstraße wird nicht rückgängig gemacht.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02312 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching am 15.11.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dullinger-Oßwald

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 17

An den Bezirksausschuss 18

An das Direktorium HA II/BA, BA-Geschäftsstelle Ost

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Baureferat

An das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 17 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 17 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 17 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat HA III/141

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

Kreisverwaltungsreferat - GL 532